

STUDIERN MIT FAMILIEN- AUFGABEN.

INFORMATIONEN DER HOCHSCHULE RAVENSBURG-WEINGARTEN



HOCHSCHULE
RAVENSBURG-WEINGARTEN
UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES





GRUSSWORT DES REKTORS

Die Hochschule hat 2015 das Zertifikat "audit familiengerechte hochschule" erhalten und ist im September 2021 zum zweiten Mal rezertifiziert worden. Darauf sind wir stolz, denn Familie ist Zukunft und damit ein wesentlicher Bestandteil erfolgreichen Wirkens einer Hochschule.

Die vorliegende Broschüre gibt einen ersten Überblick über alle Informationen, die für Studierende mit Familienaufgaben wichtig sind: Sonderregelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Anpassung des Studienverlaufs, Kinderbetreuung, finanzielle Hilfen, Serviceleistungen der Hochschule, Angebote und Kontaktstellen in der Region. Der Schwerpunkt der Broschüre liegt auf der Vereinbarkeit von Studium und Kind. Studierende mit Pflegeaufgaben finden in den Kapiteln 1, 2 und 5 relevante Informationen.

Wenn all dies gelingt, ist die Hochschule Ravensburg-Weingarten das, was sie sein möchte: eine Einrichtung, die flexibel nicht nur auf gesellschaftliche Entwicklungen reagiert, sondern auch auf die Bedürfnisse studierender Menschen mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebensaufgaben eingeht.

A handwritten signature in purple ink, appearing to read "Thomas Spägle".

Professor Dr. Thomas Spägle
Rektor



Inhalt

1	Anlaufstelle familiengerechte Hochschule	6
2	Studium	6
2.1	Studienberatung	6
2.2	Studienplanung	7
2.3	SPO-Regelungen	7
2.4	Urlaubssemester	8
2.5	Studienunterbrechung	9
2.6	Praktisches Studiensemester	9
2.7	Mutterschutz	9
3	Angebote an der RWU	10
3.1	Eltern-Kind-Büro	10
3.2	Stillen	10
3.3	Wickeltische	11
3.4	Elternstammtisch	11
3.5	Spielecke in der Hochschulbibliothek	11
3.6	Kinder mit in die Vorlesung ...?	13
3.7	Streaming	13
3.8	Club F.A.I.R.	13
4	Angebote des Seezeit Studierendenwerks Bodensee	13
4.1	MensaKidsCard	13
4.2	Spielecke in der Mensa	13

5	Finanzielle Hilfen	14
5.1	Bafög	14
5.2	Mutterschaftsgeld	15
5.3	Elterngeld	16
5.4	Kindergeld und Kinderzuschlag	16
5.5	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	17
5.6	Kinderbetreuungskostenzuschuss	18
5.7	Pflegegeld	18
5.8	Wohngeld	20
5.9	Stipendien	20
5.10	Bundesstiftung „Mutter und Kind“	20
5.11	Bürgergeld	21
5.12	Härtefonds und Nothilfe des Studierendenwerks	22
5.13	Studien- oder Bildungskredit der KfW	22
5.14	Top-Up ERASMUS Stipendium	23
5.15	Landesfamilienpass	23
6	Kinderbetreuung	23
6.1	Angebote auf dem Campus	23
6.2	Angebote der Städte Weingarten und Ravensburg	24
6.3	Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg	24
6.4	Ferienbetreuung	25

1 Anlaufstelle familiengerechte Hochschule

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen rund um das Studieren mit Familienaufgaben an der RWU ist:

Dr. Anja Wagner
Referentin für Gleichstellung, Projektkoordination familiengerechte Hochschule
Hauptgebäude
Tel. 0751 501-9727
familiengerechte.hochschule@rwu.de

Aktuelle Informationen für Studierende, die Kinder haben oder Angehörige pflegen, finden Sie auf www.rwu.de/familiengerechte-hochschule

2 Studium

2.1 Studienberatung

Empfehlenswert ist der Besuch des Studierenden-Service unserer Hochschule. Hier erhalten Sie Informationen zum Studienverlauf, zur Studien- und Prüfungsordnung, zu Sonderregelungen, Fristen, Anträgen, Prüfungen etc.:

Studierenden-Service
Hauptgebäude
Mo. – Do. 10 bis 12 Uhr und 13 bis 14.15 Uhr, Fr. 9 – 12 Uhr
info@rwu.de
Tel. 0751 501-9344 (Zulassungsamt)
Tel. 0751 501- 9529 (Prüfungsamt)

Über studiengangspezifische Regelungen beraten Sie die Studiendekaninnen und -dekane in den Fachstudienberatungen der Fakultäten. Für Fragen zu Praktika und zum praktischen Studiensemester sind die Praktikantenämter der Studiengänge zuständig.

2.2 Studienplanung

Fragestellungen beim Thema Studienplanung für Studierende mit Familienaufgaben können sein:

- » Welche Module werden in welchem Semester angeboten?
- » Wie viele davon kann ich in welchem Semester mit meiner Familiensituation gut vereinbaren?
- » Müssen Prüfungen in einer bestimmten Reihenfolge abgelegt werden oder gibt es sonstige Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen, die ich in meiner Studienverlaufsplanung berücksichtigen muss?
- » Ist die Betreuung des Kindes/Eingewöhnung in die Kita/an die Tagesmutter oder die Betreuung des/der pflegebedürftigen Angehörigen gut vorbereitet bis zur (Wieder-) Aufnahme des Studiums?
- » Wie ist mein eigenes Netzwerk? Auf welche Ressourcen kann ich im Notfall zurückgreifen?

2.3 SPO-Regelungen

Für Studierende mit familiären Betreuungspflichten wurden Sonderregelungen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie in die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) eingeführt (§ 28 der Bachelor SPO, § 26 der Master SPO). Die aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen finden Sie im Downloadbereich des Prüfungsamtes: www.rwu.de/studi-service

Zu den familiären Betreuungspflichten zählen

- » das Betreuen und Erziehen eigener Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder von Ehe- oder Lebenspartner/innen. Anspruchsberechtigt sind beide Elternteile, also studierende Väter und studierende Mütter, die mit Kindern in einem Haushalt leben und diese betreuen und erziehen. Der Anspruch besteht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Damit gehen die Studien- und Prüfungsordnungen weiter als das Bundeselternzeitgesetz.
- » die Pflege von nahen Angehörigen. Darunter versteht das Pflegezeitgesetz: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern; Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner; Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Sollten beide Fälle nicht auf Sie zutreffen, schildern Sie bitte Ihre Situation. Es wird dann eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Beide Studien- und Prüfungsordnungen enthalten außerdem einen eigenen Paragraphen mit Schutzregelungen für Studentinnen während der Schwangerschaft (§ 29 der Bachelor SPO, § 27 der Master SPO). So gelten z.B. für schwangere Studentinnen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Arbeiten in Laboren und Studios (Schutz vor schädlichen Einwirkungen und gesundheitsgefährdenden Substanzen, wie Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Lärm), siehe auch 2.7.

Es besteht keine generelle Anwesenheitspflicht: lt. § 3 Abs. 6 der Bachelor- wie der Master-SPO besteht eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen „dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist“. Die Anwesenheitspflicht muss vom Lehrenden in der Modulbeschreibung dokumentiert werden. Der Wegfall der generellen Anwesenheitspflicht stellt für Studierende mit Familienpflichten eine Entlastung dar, denn im Notfall, wenn z.B. das Kind nicht in die Kita gehen kann oder die Betreuung des/der pflegebedürftigen Angehörigen unvorhergesehen ausfällt, können sie zuhause bleiben. In Eigenverantwortung müssen sie dann jedoch die Seminar- oder Vorlesungsinhalte nacharbeiten.

2.4 Urlaubssemester

Urlaubssemester werden nicht als Studiensemester gezählt und damit nicht auf die Studiendauer angerechnet. Dennoch haben Studierende mit familiären Betreuungspflichten die Möglichkeit, in Urlaubssemestern an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Auch der Status als Studentin oder Student und natürlich der Studienplatz bleiben im Urlaubssemester erhalten.

Bedenken Sie aber: Während des Urlaubssemesters gibt es keine Bafög-Leistungen, da diese an Studienleistungen gebunden sind. Wer auf Leistungen des Bafög angewiesen ist, sollte sich um Fristverlängerungen gem. der o.g. SPO-Sonderregelungen (siehe 2.3) bemühen und eine Bafög-Beratung in Anspruch nehmen (siehe 5.1.), um zu prüfen, ob eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer aufgrund von Schwangerschaft und Betreuungszeiten beantragt werden kann.

Auch das Kindergeld für die/den Studierende/n selbst entfällt während eines Urlaubssemesters. Weitergezahlt wird es nur bei Studentinnen, wenn der Mutterschutz im Urlaubssemester liegt und im darauffolgenden Semester das Studium wiederaufgenommen wird.

Die Zahlung von Elterngeld wird durch ein Urlaubssemester nicht berührt.

2.5 Studienunterbrechung

Die Satzung der RWU über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sieht in § 8 Abs. 3 vor, dass die Hochschule „in geeigneten Fällen (...) auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung einer erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden“ kann. Wenn Sie eine solche vorübergehende Exmatrikulation erwägen, setzen Sie sich bitte mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement in Verbindung. Bedenken Sie dabei aber, dass mit einer Exmatrikulation alle Vergünstigungen und sonstigen Vorteile des Studierendenstatus wegfallen.

2.6 Praktisches Studiensemester

Studierende mit familiären Betreuungspflichten und Studentinnen während Schwangerschaft und Stillzeit haben lt. § 5 Abs. 1 der Bachelor SPO die Möglichkeit, das Praxissemester über zwei Semester zu strecken. Auch haben sie (wie alle Studierenden) die Möglichkeit, im Praxissemester Prüfungen abzulegen.

2.7 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet auch auf Studierende Anwendung. Den Gesetzestext finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Studien- und Prüfungsordnungen enthalten einen eigenen Paragraphen mit Schutzregelungen für Studentinnen während der Schwangerschaft und Stillzeit (§ 29 der Bachelor SPO, § 27 der Master SPO).

Studentinnen können ihre Schwangerschaft und Stillzeit dem Studierendenservice mitteilen. Den Prozess sowie die Formulare hierzu finden Sie im QM-Portal. Wenn dem Studierendenservice eine entsprechende Mitteilung vorliegt, wird Ihr Studienverlauf unter mutterschutzrechtlichen Aspekten geprüft und eine Gefährdungsbeurteilung erstellt.

Studentinnen, die auf Grund ihrer Schwangerschaft oder in der Stillzeit nicht in der Lage sind, eine Prüfung in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, können unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests beim zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule Nachteilsausgleich beantragen. Dieser Prozess ist ebenfalls im QM-Portal erfasst. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Formulars, insbesondere zu Inhalt des Attests und Fristen der Antragsstellung.

3 Angebote an der RWU

3.1 Eltern-Kind-Büro

Das Eltern-Kind-Büro befindet sich in Raum M 306, also im Dachgeschoss des M-Gebäudes, ein Fahrstuhl ist vorhanden. Es ist mit einem PC-Arbeitsplatz, Drucker, Wickeltisch, Stillsessel, Laufstall/Gitterbett, Spielsachen, Kindersitzgruppe und Kinderschreibtisch ausgestattet und steht Mitarbeitenden und Studierenden in Situationen zur Verfügung, in denen sie ausnahmsweise ihr Kind an die Hochschule mitbringen müssen.

Vor dem Eltern-Kind-Büro ist eine Box angebracht, in der sich der Schlüssel befindet. Den Code zum Öffnen der Box erhalten Sie von

- » Dr. Anja Wagner, Referentin für Gleichstellung: anja.wagner@rwu.de
Tel. 0751 501-9727, und im Vertretungsfall von
- » Melanie Arsene, Techn. Betriebsbüro: melanie.arsene@rwu.de, Raum H 042,
Tel. 0751 501-9537.

In Moodle wurde ein „Kurs“ namens „Eltern-Kind-Büro“ angelegt, über dessen Kalenderfunktion Beschäftigte der RWU das Eltern-Kind-Büro reservieren können. Studierende, an die der Code ausgegeben wird, werden gleichzeitig für den Moodle-Kurs freigeschaltet und haben dann die Möglichkeit, den Kalender einzusehen. Für die Beschäftigten gilt, dass Reservierungen spätestens am Vortag erfolgen sollten und eine Reservierung für denselben Tag bis spätestens 9.00 Uhr vorgenommen werden muss. Wenn der Raum von dem/der Beschäftigten nicht rechtzeitig reserviert wurde, sind Studierende gleichberechtigt: wer zuerst da ist, darf bleiben. Weitere Details sind in der Nutzungsordnung festgelegt.

3.2 Stillen

Raum A 304 wurde mit einem gemütlichen Sessel ausgestattet und ist nicht abgeschlossen, er steht als Still- und Ruheraum zur Verfügung.

Einen Stillsessel gibt es auch im Eltern-Kind-Büro (siehe 3.1).

Bei Bedarf können Sie sich außerdem in die – mit Liege und Decke ausgestatteten – Erste-Hilfe-Räume B 106, H 010, L 019 und M 110 zurückziehen. Diese Räume sind abgeschlossen, aber in allen vier Gebäuden haben Ersthelfer ihren Arbeitsplatz und diese sind darüber informiert, dass sie Ihnen bei

Bedarf den Raum aufschließen sollen. Eine aktuelle „Ersthelferliste“ finden Sie im QM-Portal, wenn Sie „Ersthelfer“ ins Suchfeld eingeben, oder ausgehängt im Eingangsbereich der Gebäude. Auch die meisten anderen Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den jeweiligen Gebäuden sollten passende Schlüssel haben und schließen Ihnen sicher gerne auf. Im H-Gebäude ist Fr. Arsene Raum, H 042, die bevorzugte Anlaufstelle. An sie können Sie sich auch wenden, wenn Sie die Möglichkeit haben wollen, den Raum regelmäßig zu nutzen, und deshalb für gewisse Zeit einen Schlüssel leihen möchten.

Selbstverständlich müssen die Räume pfleglich behandelt und in tadellosem Zustand hinterlassen werden; Windeln und anderer Müll ist außerhalb zu entsorgen. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass die Räume umgehend freizumachen sind, wenn sie für einen Erste-Hilfe-Fall gebraucht werden.

3.3 Wickeltische

Wickeltische finden Sie

- » in den Behinderten-WCs im Erdgeschoss der Gebäude C, H, L, M und in der Mensa,
- » im Wickelraum des A-Gebäudes (A 106)
- » im Eltern-Kind-Büro (M 306)
- » in folgenden Räumen der PH Weingarten: Damen-WCs in Sportzentrum (0.13) und Schlossbau (S0.07), Herren-WC im Schlossbau (S1.05), Behinderten-WCs in Gebäude W und Fruchtkasten (Hochschulbibliothek)

3.4 Elternstammtisch

Mindestens einmal im Semester findet der „Elternstammtisch“ statt. Der Stammtisch soll studierenden Eltern die Möglichkeit geben, sich untereinander zu vernetzen. Gleichzeitig ist er eine Gelegenheit, bei der die Verantwortlichen der familiengerechten Hochschule und die Studierenden mit Kind sich persönlich kennenlernen können.

3.5 Spielecke in der Hochschulbibliothek

Die PH Weingarten hat in der gemeinsamen Hochschulbibliothek (Fruchtkasten) eine Ecke mit Spielsachen und Büchern für Kinder verschiedenen Alters sowie einem Arbeitsplatz für die Eltern eingerichtet. Die Spielecke ist mit grauen Stellwänden abgeschirmt. Sie finden sie im Erdgeschoss, wenn Sie sich nach Passieren der Sicherheitsschleuse links halten und bis zum Ende durchgehen.



3.6 Kinder mit in die Vorlesung ...?

In Rücksprache mit den Lehrenden ist es möglich, Kinder mit in die Vorlesung zu nehmen. Dabei ist zu bedenken: Babys, die schlafen, stören niemanden und erlauben der Mutter oder dem Vater, sich auf die Lehrveranstaltung zu konzentrieren. Kleinkinder oder Babys dagegen, die wach sind und den Hörsaal entdecken wollen, ziehen Aufmerksamkeit auf sich und lenken ihre Eltern, u.U. aber auch die anderen Studierenden oder die Lehrenden ab.

3.7 Streaming

Sprechen Sie ihre Lehrenden auf die Möglichkeit an, eine Veranstaltung zu streamen. In manchen Räumen ist dies technisch möglich und z.B. bei Krankheit des Kindes oder Betreuungsnotfällen kann dies eine Möglichkeit sein, Inhalte mitzunehmen. Streaming ist allerdings nicht für alle Veranstaltungen geeignet und wird nicht von allen Lehrenden angeboten. So hilfreich das Angebot für Studierende mit Familienaufgaben sein kann, gibt es auch gute Gründe, die für reine Präsenzveranstaltungen sprechen.

3.8 Club F.A.I.R.

Club F.A.I.R., die studentische Initiative der RWU und der PH Weingarten, möchte Studierende mit Kindern unterstützen und vernetzen. Der Club F.A.I.R. organisiert u.a. ein Familienfest und ein Elternforum. Weitere Informationen: <https://vs.rwu.de/clubfair>

4 Angebote des Seezeit Studierendenwerks Bodensee

4.1 MensaKidsCard

Seezeit Studierendenwerk Bodensee bietet für Kinder von Studierenden bis zum Alter von 10 Jahren das Mittagessen in der Mensa kostenlos an. Bitte beantragen Sie hierfür die MensaKidsCard, entweder direkt im Seezeit Service Center in der Mensa oder online auf: www.seezeit.com/kinder

4.2 Spielecke in der Mensa

Für die Kleinen gibt es eine Spielecke in der Mensa.

5 Finanzielle Hilfen

5.1 BAföG

Sehr gute Übersichten über finanzielle Hilfen für Familien vor und nach der Geburt gibt es auf der Website von Seezeit Studierendenwerk Bodensee unter „Geld und Kinder“: www.seezeit.com

Mit der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unterstützt der Staat Studierende und deren Familien einkommensabhängig mit derzeit bis zu 934 Euro monatlich, wenn sie nicht in der Lage sind, eine entsprechende Ausbildung zu finanzieren. Durch erhöhte Zuschläge für die Kranken- und Pflegeversicherung kann sich der Förderungsbetrag erhöhen. Die Leistungen nach dem BAföG werden zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt.

Die Höchstdauer der Förderung nach dem BAföG entspricht grundsätzlich der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, sie beträgt also in unseren Bachelorstudiengängen sieben Semester. Verlängerungen darüber hinaus sind in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei Krankheit, häuslicher Pflege eines nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren. Die Förderung erfolgt je nach Ausnahmetatbestand entweder hälftig als Zuschuss und zinsloses Darlehen oder als Vollzuschuss. BAföG-Berechtigte mit einem Kind unter 14 Jahren erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag.

Die Leistungen nach dem BAföG sind an Studienleistungen gebunden. Sie werden also auch bei Studienaufenthalten und Praktika im Ausland gewährt, nicht aber in Urlaubssemestern (siehe 2.4). Eine Förderung vom 5. Fachsemester an ist nur möglich bei Vorlage eines Leistungsnachweises (BAföG-Formblatt 05): das Prüfungsamt muss darin bestätigen, dass der übliche Kenntnisstand des vierten Fachsemesters erreicht wurde. Wer sich auf Ausnahmetatbestände wie Krankheit, häusliche Pflege eines nahen Angehörigen mit mind. Pflegegrad 3 usw. (s.o.) berufen kann, bekommt mehr Zeit zum Erreichen des üblichen Kenntnisstandes, hierzu muss das BAföG-Amt aber eine genaue Prüfung vornehmen. Achtung: diese Vorschrift ist nicht zu verwechseln mit der SPO-Regelung, dass bis Ende des 4. Semesters bis auf 10 ECTS alle Leistungen der ersten beiden Semester erbracht sein müssen.

Zu beachten ist auch, dass, wenn das Praxissemester im Bewilligungszeitraum liegt die PS-Vergütung ggf. als Einkommen angerechnet wird und den BAföG-Anspruch im gesamten Bewilligungszeitraum mindert; ggf. werden Rückzahlungen verlangt. Anträge sind auf www.seezeit.com/geld/bafog erhältlich oder beim

Service Center von Seezeit Studierendenwerk Bodensee in der Mensa. Hier gibt es auch ein Beratungsangebot:

Tel. 07531 9782-221
servicecenter-wgt@seezeit.com
www.seezeit.com/kinder

5.2 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen, also 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, sowie für den Entbindungstag gezahlt. Voraussetzung ist eine Erwerbstätigkeit. Das bedeutet, dass nur Studentinnen, die neben dem Studium erwerbstätig sind (darunter fällt auch eine geringfügige Beschäftigung oder ein studentischer Nebenjob), einen Bedarfsanspruch haben.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag. Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei Arbeitsmonate vor Beginn des Mutterschutzes. Der Antrag ist bei der eigenen gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen. Studierende Arbeitnehmerinnen, die privat krankenversichert oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro. Der Antrag ist beim Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Bonn oder online unter www.mutterschaftsgeld.de zu stellen.

Beide Studien- und Prüfungsordnungen enthalten außerdem einen eigenen Paragraphen mit Schutzregelungen für Studentinnen während der Schwangerschaft (§ 29 der Bachelor SPO, § 27 der Master SPO). So gelten z.B. für schwangere Studentinnen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Arbeiten in Laboren und Studios (Schutz vor schädlichen Einwirkungen und gesundheitsgefährdenden Substanzen, wie Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Lärm), siehe auch 2.7.

Es besteht keine generelle Anwesenheitspflicht: lt. § 3 Abs. 6 der Bachelor- wie der Master-SPO besteht eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen „dann und nur dann wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist“. Die Anwesenheitspflicht muss vom Lehrenden in der Modulbeschreibung dokumentiert werden. Der Wegfall der generellen Anwesenheitspflicht stellt für Studierende mit Familienpflichten eine Entlastung dar, denn im Notfall, wenn z. B. das Kind nicht in die Kita gehen kann oder die Betreuung

des/der pflegebedürftigen Angehörigen unvorhergesehen ausfällt, können sie zuhause bleiben. In Eigenverantwortung müssen sie dann jedoch die Seminar- oder Vorlesungsinhalte nacharbeiten.

5.3 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Das Elterngeld richtet sich nach dem Einkommen der Eltern vor der Geburt des Kindes.

Elterngeld gibt es für 12 Monate. Teilen sich beide Eltern die Elternzeit und sind beide mindestens zwei Monate in Elternzeit, erhalten sie 14 Monate Elterngeld. Unter bestimmten Voraussetzungen können beide Elternteile bis zu 24 Monate Elternzeit in Anspruch nehmen und ElterngeldPlus beziehen. Alleinerziehende können 14 Monate Elterngeld beanspruchen. Für Geschwisterkinder und Mehrlingskinder erhöht sich das Elterngeld.

Studierende ohne Erwerbseinkommen vor der Geburt erhalten das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich. Das Studium muss nicht unterbrochen werden und die Anzahl der dafür aufgewendeten Wochenstunden spielt keine Rolle.

Für die Anmeldung der Elternzeit und die Beantragung des Elterngelds sind Fristen und Termine zu beachten. Ausführliche Infos gibt es auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de

Anträge sind zu stellen bei der Elterngeldstelle Baden-Württemberg:

L-Bank (Landeskreditbank Baden-Württemberg)

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

familienfoerderung@l-bank.de

www.l-bank.de

5.4 Kindergeld und Kinderzuschlag

Studierende mit Kindern erhalten Kindergeld für ihre eigenen Kinder, unabhängig von Erwerbstätigkeit oder Einkommen. Das Kindergeld beträgt seit 01.01.2023 pro Kind jeweils 250 Euro monatlich.

Kindergeldanspruch besteht bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und verlängert sich bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung oder Studium befindet. So können studierende Eltern unter 25 Jahren zusätzlich für sich selbst Kindergeld bekommen (von ihren eigenen Eltern).

Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind unter 25 Jahren gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Der monatliche Kinderzuschlag beträgt seit dem 01.01.2023 bis zu 250 Euro monatlich pro Kind. Der Anspruch auf Kinderzuschlag ist an Einkommensgrenzen gebunden, wobei die Berechnung mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ vereinfacht wurde.

Auf <https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start> können Sie prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllen und den Antrag ggf. online stellen.

Nähere Informationen, Regelungen und Merkblätter:

- » Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de
- » www.kindergeld.org

Anträge sind an die Familienkasse zu stellen. Für den Landkreis Ravensburg ist dies:

Familienkasse Ravensburg

Schützenstraße 69

88212 Ravensburg

familienkasse-ravensburg@arbeitsagentur.de

5.5 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt von ihren Eltern, solange sie ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können (bis zum Beginn einer Ausbildung). Leben Eltern getrennt oder sind sie geschieden, erfüllt der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung, Pflege und durch das Bestreiten der laufenden Kosten. Der getrenntlebende Elternteil hat somit die Pflicht, eine monatliche Geldrente für den Unterhalt des Kindes zu entrichten.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Bedarf des Kindes und nach der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils. Bei der Bemessung wird dabei die Düsseldorfer Unterhaltstabelle zugrunde gelegt: www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, kann der betreuende Elternteil, also der alleinerziehende Vater oder die alleinerziehende Mutter, vom anderen Elternteil Unterhalt für sich selbst verlangen.

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet drei Jahre nach der Geburt. Die Höhe ist vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängig.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht zahlt, gewährt das Land Baden-Württemberg den unterhaltsberechtigten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen einen monatlichen Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

Das Jugendamt Ravensburg berät sowohl bei der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss als auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsleistungen: www.rv.de > Arbeit und Soziales > Kinder, Jugendliche und Familien

5.6 Kinderbetreuungskostenzuschuss

Liegen die Einkünfte von Eltern unterhalb einer bestimmten Belastungsgrenze, können beim zuständigen Landratsamt (Jugendamt) finanzielle Hilfen für die Betreuung von Kindern (0 bis 14 Jahre) erfragt werden.

Einkommensunabhängig wird für Kinder zwischen dem ersten und dritten Geburtstag ein Großteil der Kosten für eine Tagesmutter/einen Tagesvater übernommen, siehe auch 6.3. Dieses Angebot gilt für bis zu 20 Stunden/Woche, darüber hinaus wird eine Bedarfsprüfung vorgenommen. Bei Empfängern von Wohngeld, Bürgergeld u. ä. entfällt der Eigenanteil ganz.

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die:

Koordinierungsstelle für Kindertagespflege im Landratsamt (Jugendamt) Ravensburg
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg
Tel.: 0751 / 85-3217
E-Mail: ju@rv.de
www.tagespflege-ravensburg.de

5.7 Pflegegeld

Studierende, die pflegebedürftige Angehörige zuhause pflegen und betreuen, können von der Pflegeversicherung für die pflegebedürftige Person Pflegegeld in Anspruch nehmen. Das monatliche Pflegegeld hängt von dem Pflegegrad der pflegebedürftigen Person ab. Das Pflegegeld kann mit Pflegesachleistungen kombiniert werden, das sind z.B. Kosten für ambulante Pflegedienstleistungen. Die Höhe der Pflegesachleistungen variiert ebenfalls je nach

Pflegegrad der pflegebedürftigen Person.

Die Feststellung des Pflegegrades muss bei der Krankenkasse/Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragt werden.

Informationen zum Thema Pflege und Pflegegeld finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit: www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege

Information und Beratung zum Thema Pflegebedürftigkeit, Pflegegrad, Krankheit, Behinderung und anderen Fragen sowie Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für medizinische, pflegerische und soziale Leistungen bieten die Pflegestützpunkte im Landkreis Ravensburg: www.rv.de > Arbeit und Soziales > Senior/innen und Pflege > Pflegestützpunkte

Auf dieser Seite finden Sie auch die Ansprechpartnerinnen für die verschiedenen Bezirke.



5.8 Wohngeld

Studierende können Wohngeld erhalten, sobald ein Mitglied des Haushaltes dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG hat. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein/e Studierende/r oder ein Studierendenpaar ein Kind hat. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, richtet sich nach dem Einkommen, nach der im Haushalt lebenden Personenzahl und nach der Höhe der Miete. Es kann bereits während der Schwangerschaft beantragt werden.

Antragsformulare und nähere Auskünfte finden Sie auf den Webseiten der Stadt Weingarten und des Landkreises Ravensburg:

- » www.weingarten-online.de/Startseite/Stadt/Wohngeld
- » www.rv.de > Arbeit und Soziales > Sonstige soziale Leistungen > Wohngeld.

5.9 Stipendien

Ein spezielles Stipendium für Studierende mit Familienaufgaben gibt es leider nicht, aber eine Vielzahl an – in der Regel leistungsbezogenen – Stipendien für Studierende. Einen guten Überblick geben

- » www.seezeit.com/geld/finanzierungshilfen
- » www.rwu.de/studium/studienorganisation

5.10 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hat das Ziel, Schwangere in Notlagen unbürokratisch finanziell zu unterstützen, so dass diese sich für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden können. Die Anträge müssen bei einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gestellt werden. Voraussetzung der Bewilligung der Mittel ist, dass andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Mit gestelltem Erstantrag kann ggf. auf weiteren Antrag eine Gewährung von ergänzenden Hilfen aus der Bundesstiftung zur Sicherstellung der Ausbildung ermöglicht werden, max. bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes zur Unterstützung der Lebensführung (max. 400 Euro/Monat) und ggf. der Kinderbetreuungskosten, siehe: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

5.11 Bürgergeld

In der Regel haben Studierende keinen Anspruch auf Bürgergeld, denn a) befinden sie sich in einer Ausbildung, sind also nicht arbeitslos gemeldet bzw. stehen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung, und b) ist ein Studium dem Grunde nach förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Bürgergeld ist in diesem Fall „nachrangig“.

In den gesetzlichen Grundlagen des Bürgergelds gibt es allerdings einige Sonderregelungen, von denen besonders studierende Eltern profitieren können:

- » Bürgergeld kann beantragt werden, wenn die Förderungsfähigkeit nach dem BAföG z.B. wegen einer mehr als dreimonatigen Studienunterbrechung (Beurlaubung: Studium darf nicht aktiv betrieben werden, ausgenommen sind bestimmte zulässige Prüfungen s. dazu § 7 SGB II Randziffer Nr. 7.153) aufgrund einer Schwangerschaft oder Krankheit wegfällt und eine Bedürftigkeit vorliegt.
- » Kinder bis 15 Jahre, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen zusammenleben, können Sozialgeld beanspruchen.
- » Kinder über 15 Jahre gelten selber als erwerbsfähig und können Bürgergeld beantragen.
- » In besonderen Härtefällen kann Bürgergeld in Form eines Darlehens gewährt werden.
- » Unabhängig vom Leistungsausschluss für das Bürgergeld kann in besonderen Lebenslagen ein Mehrbedarfzuschlag beantragt werden, z.B. wegen Schwangerschaft oder Alleinerziehung.
- » Bei Studentinnen mit besonderer Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaft und Baby-Erstausrüstung.

Antragstellung und Beratung:

Jobcenter Landkreis Ravensburg
Sauterleutestr. 34
88250 Weingarten
Tel. 0751 85-8000
jo@rv.de

Infos und Antragsformulare: [www.rv.de/Arbeit und Soziales/Arbeitsuchende](http://www.rv.de/Arbeit%20und%20Soziales/Arbeitsuchende)

Die Sozialberatung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee bietet sozialrechtliche Beratung zu Fragen zur Studienfinanzierung mit Kind:

Tel. 07531 9782-211
sozialberatung@seezeit.com

5.12 Härtefonds und Nothilfe des Studierendenwerks

In Härtefällen können Studierende, die an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich von Seezeit Studierendenwerk Bodensee immatrikuliert sind, Hilfen zur Überbrückung beantragen. Über den „Härtefonds“ können, insbesondere in der Studienabschlussphase, zinslose Darlehen gewährt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass zwei Bürgen gestellt werden, die eine Anstellung sowie ein regelmäßiges Einkommen in der BRD nachweisen können. Im Rahmen der „Nothilfe“ ist - ohne Bürgen - eine Hilfszahlung für maximal drei aufeinanderfolgende Monate möglich, die als Stipendium oder in Einzelfällen auch als zinsloses Darlehen gewährt wird.

Nähere Informationen bei der Sozialberatung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee:

Tel. 07531 9782-211
sozialberatung@seezeit.com
www.seezeit.com/geld/finanzierungshilfen

5.13 Studien- oder Bildungskredit der KfW

Kompetente Beratung zu Studien- und Bildungskredit der KfW erhalten Sie beim Servicecenter von Seezeit in der Mensa. Seezeit ist Vertriebspartner der KfW für den Studienkredit, sodass dieser dort auch abgeschlossen werden kann.

Service Center Weingarten
Tel 07531 9782-221
servicecenter-wgt@seezeit.com

5.14 Top-Up ERASMUS Stipendium

Studierende, die einen ERASMUS-Aufenthalt (Studien- oder Praxissemester im europäischen Ausland) mit einem oder mehreren Kindern antreten, erhalten einen monatlichen Zuschlag. Bitte setzen Sie sich hierzu mit dem International Office in Verbindung: www.rwu.de/hochschule/einrichtungen/international-office

5.15 Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass können Familien - einkommensunabhängig - zahlreiche Attraktionen in Baden-Württemberg kostenlos oder zu ermäßigtem Eintritt besuchen. Einen Landesfamilienpass können Familien beantragen, wenn sie mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (auch Pflege- oder Adoptivkindern) in einem Haushalt leben. Alleinerziehende erhalten den Landesfamilienpass schon bei einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie mit diesem zusammen in einem Haushalt leben. Dies gilt auch für Familien, die mit einem schwerbehinderten Kind zusammenleben, Kinderzuschlag beziehungsweise Hartz IV-Leistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhalten Familien auf Antrag bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts.

6 Kinderbetreuung

6.1 Angebote auf dem Campus

In unmittelbarer Nähe der RWU gibt es zwei Kindertageseinrichtungen:

- » Seezeit Studierendenwerk Bodensee ist Träger der Kinderkrippe "Villa Kunterbunt" in Weingarten. Studierende Eltern haben Vorrang und können günstigere Beitragssätze in Anspruch nehmen. Aufgenommen werden Kinder im Alter von acht Monaten bis drei Jahren.

Kinderkrippe Villa Kunterbunt
St. Longinusstr. 1 (beim alibi)
88250 Weingarten
Tel. 07531 9782-280
villa.kunterbunt@seezeit.com
www.seezeit.com/kinder

- » Der Verein Studentenwerk „Weiße Rose“ e.V. bietet mit der Kindertagesstätte "Mullewapp" eine weitere Kinderbetreuungseinrichtung, in der studierende Eltern Vorrang haben. Alle 20 Plätze sind Ganztagesplätze. Aufgenommen werden Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren.

Kindertagesstätte Mullewapp

Briachstr. 10

88250 Weingarten

Tel. 0751 47528

info@ph-kita.de

www.kita-mullewapp-weingarten.de/

Für beide Einrichtungen gilt: Plätze für ein Kindergartenjahr (September – August) müssen bereits bis Mitte Februar beantragt werden! Die Anträge sind direkt in der Villa Kunterbunt bzw. in der Kindertagesstätte Mullewapp zu stellen. Die Vergabe der Plätze erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Weingarten.

6.2 Angebote der Städte Weingarten und Ravensburg

Die Städte Ravensburg und Weingarten bieten eine Fülle an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder von 0 bis 6 Jahren an. Je nach Betreuungsbedarf kann zwischen Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Altersgruppen gewählt werden. Informationen unter:

- » [www.weingarten-online.de/Bildung und Studium](http://www.weingarten-online.de/Bildung%20und%20Studium)
- » [www.ravensburg.de/Bildung und Betreuung](http://www.ravensburg.de/Bildung%20und%20Betreuung)

6.3 Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

Die Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg ist ein Angebot zur Tagesbetreuung für Kinder bis zu 14 Jahren. Sie kann auch ergänzend zu Betreuungsangeboten wie Kindergarten oder Hort genutzt werden. Die Tageseltern bieten die Kinderbetreuung in der Regel zuhause in ihrer eigenen Familie an. Tageseltern müssen sich für diesen Job qualifizieren und eine Erlaubnis als Tagespflegestelle beim Landratsamt beantragen. Außerdem müssen sie sich stetig weiterbilden.

Studierende im Erststudium können auf Antrag beim Landkreis einen Zuschuss zu den Betreuungskosten für die Tageseltern erhalten. Einkommensunabhängig wird für Kinder zwischen dem ersten und dritten Geburtstag ein Großteil der Kosten für eine Tagesmutter/einen Tagesvater übernommen, siehe auch 5.6. Dieses Angebot gilt für bis zu 20 Stunden/Woche, darüber hinaus wird eine

Bedarfsprüfung vorgenommen. Bei Empfängern von Wohngeld, Bürgergeld u. ä. entfällt der Eigenanteil ganz.

Die Vermittlungsstellen des Landkreises helfen bei der Suche nach passenden Tageseltern für die individuelle Betreuung von Kindern. Nähere Informationen und eine Informationsbroschüre zur Kindertagespflege: www.tagespflege-ravensburg.de

6.4 Ferienbetreuung

Die Stadt Weingarten bietet an:

- » Ferienbetreuung (ganz- oder halbtags) von Grundschulkindern in den Osterferien, den Pfingstferien, den letzten beiden Wochen der Sommerferien sowie in den Herbstferien
- » Halbtagesbetreuung incl. Mittagessen für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule wechseln, in der ersten Schulwoche im September.

Das Angebot steht (mit kleinem Aufpreis) auch Kindern offen, die nicht in Weingarten in die Schule gehen. Dies gilt zwar nur, wenn es noch freie Plätze gibt, aber das ist in der Regel der Fall. Nähere Informationen zu diesen Angeboten finden Sie auf: [www.weingarten-online.de/Bildung und Studium/Kinderbetreuung](http://www.weingarten-online.de/Bildung%20und%20Studium/Kinderbetreuung)

Das Ravensburger Ferienprogramm und Freizeiten, die von verschiedenen anderen Trägern angeboten werden, finden Sie auf: [www.ravensburg.de/Bildung und Betreuung/Schüler und Ferienbetreuung](http://www.ravensburg.de/Bildung%20und%20Betreuung/Schüler%20und%20Ferienbetreuung)

Impressum

1. Auflage, Februar 2024
Hochschule Ravensburg-Weingarten
Doggenriedstraße 70
88250 Weingarten

Redaktion: Anja Wagner



Projektkoordination
familiengerechte Hochschule



Doggenriedstraße 70
88250 Weingarten

+49 751 501-9727



www.rwu.de
familiengerechte.hochschule@rwu.de

